

A 8-36815/2008-6

Graz, am 14.5.2009

Trennsystemrückbau Frankensteingasse, BA 126
Annahme des Förderungsvertrages
des Bundesministeriums für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
für eine Förderung im Nominale von €159.237,--

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss:
BerichterstellerIn:

.....

B e r i c h t a n d e n G e m e i n d e r a t

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.11.2007, GZ.: A 8-8/2007-37, die Projektgenehmigung „Trennsystemrückbau Frankensteingasse, BA 126“ mit Gesamtkosten in Höhe von €1,900.000,-- beschlossen.

Die entsprechenden Förderungsansuchen wurden mit Schreiben vom 2.10.2008, GZ.: A 8-36815/2008-1, im Wege über das Amt der Steiermärkischen Landesregierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übermittelt.

Das Projekt der Stadt Graz wurde in der 51. Sitzung der Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft am 25.3.2009 vorgelegt und positiv beurteilt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, hat der Stadt Graz unter Antragsnummer A900059 vom 31.3.2009 einen Förderungsvertrag unterbreitet, der im Wesentlichen Folgendes beinhaltet:

1. Gegenstand der Förderung:

PABA BA 126 Frankensteingasse – Katalog vom 2.10.2008

Die Funktionsfähigkeitsfrist wurde mit 31.12.2009 und die Endabrechnungsfrist mit 31.12.2011 festgesetzt. Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

2. Art und Höhe der Förderung:

Für das beschriebene Vorhaben beträgt der Fördersatz 8 % der förderbaren Investitionskosten von €1,520.000,-- addiert um eine vorläufige Pauschalförderung von €37.637,--, somit eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von €159.237,--.

3. Auszahlungsbedingungen:

Die Auszahlung der Förderung in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen erfolgt nach dem vorläufigen Zuschussplan.

a) Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25% der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.

b) Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des ersten Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden zwei weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist durchgeführt werden.

c) Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 4,26 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

d) Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung werden die Endabrechnungsunterlagen an die Kommunalkredit weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

Für die Realisierung des vorliegenden Projektes kann nunmehr von folgender Finanzierung ausgegangen werden:

Anschlussgebühren:	€	0,--
Eigenmittel:	€	1,254.363,--
Bundesförderung	€	159.237,--
Landesmittel:	€	<u>106.400,--</u>
Gesamtsumme	€	<u><u>1,520.000,--</u></u>

Im Sinne der obigen Ausführungen stellt der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss daher den

A n t r a g

Der Gemeinderat wolle gemäß §45 Abs 2 Zif 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr. 41/2008 beschließen:

Die Stadt Graz nimmt den Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die

Kommunalkredit Public Consulting GmbH., Wien, Antragsnummer A900059 vom 31.3.2009, mit dem eine Förderung im vorläufigen Nominale von € 159.237,-- gewährt wird, vorbehaltlos an.

Dieser Förderungsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand

(Walter Steiger)

(Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzreferent:

(Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am

.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:



Landeshauptstadt
Graz
Europaplatz 20
A-8010 Graz

Bearbeiter/in: Gertraud Emberger Tel. 01/316 31 DW 314

Wien, am 31.03.2009

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 zwischen dem **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Landeshauptstadt Graz**.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **A900059**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	PABA BA 126
Katalog vom	02.10.2008
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2009

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 25.03.2009 vom Bundesminister DI Nikolaus Berlakovich mit Entscheidung vom 31.03.2009 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.
- 1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan (Beilage 2), bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Fördersatz 8,00%
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten EUR 1.520.000,-

die vorläufige Pauschalförderung EUR 37.637,-

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von EUR 159.237,- wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 4,26 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft

An die
 Kommunalkredit Public Consulting GmbH
 Türkenstraße 9
 1092 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Landeshauptstadt Graz** erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 31.03.2009, Antragsnummer **A900059**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die PABA BA 126.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	EUR	/
• Eigenmittel	EUR	<u>1.254.363,-</u>
• Landesmittel	EUR	<u>106.400,-</u>
• Fremdfinanzierung	EUR	/
• sonstige Mittel <u>BUNDESMITTEL</u>	EUR	<u>159.237,-</u>
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	EUR	<u>1.520.000,-</u>

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

Siegel

am _____

Zuschussplan



Antragsnummer: **A900059**
 Fördernehmer: **Graz**
 Bauabschnitt: **126**

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	1.520.000,00 EUR	
Förderbarwert:	159.237,00 EUR	
Verzinsungsbeginn:	1.7.2009	
Barwertzinsatz:	4,26 %	

Planversion: 1
 Druckdatum: 02.04.2009

Valutadatum	Typ	IST-Zuschuss	SOLL-Zuschuss
30.06.2009	BZ		494,99 EUR
31.12.2009	BZ		1.484,96 EUR
30.06.2010	FZ		5.797,89 EUR
31.12.2010	FZ		5.768,90 EUR
30.06.2011	FZ		5.740,06 EUR
31.12.2011	FZ		5.711,36 EUR
30.06.2012	FZ		5.682,80 EUR
31.12.2012	FZ		5.654,39 EUR
30.06.2013	FZ		5.626,11 EUR
31.12.2013	FZ		5.597,98 EUR
30.06.2014	FZ		5.569,99 EUR
31.12.2014	FZ		5.542,14 EUR
30.06.2015	FZ		5.514,43 EUR
31.12.2015	FZ		5.486,86 EUR
30.06.2016	FZ		5.459,43 EUR
31.12.2016	FZ		5.432,13 EUR
30.06.2017	FZ		5.404,97 EUR
31.12.2017	FZ		5.377,94 EUR
30.06.2018	FZ		5.351,05 EUR
31.12.2018	FZ		5.324,30 EUR
30.06.2019	FZ		5.297,68 EUR
31.12.2019	FZ		5.271,19 EUR
30.06.2020	FZ		5.244,83 EUR
31.12.2020	FZ		5.218,61 EUR
30.06.2021	FZ		5.192,51 EUR
31.12.2021	FZ		5.166,55 EUR
30.06.2022	FZ		5.140,72 EUR
31.12.2022	FZ		5.115,02 EUR
30.06.2023	FZ		5.089,44 EUR
31.12.2023	FZ		5.063,99 EUR
30.06.2024	FZ		5.038,67 EUR
31.12.2024	FZ		5.013,48 EUR
30.06.2025	FZ		4.988,41 EUR
31.12.2025	FZ		4.963,47 EUR
30.06.2026	FZ		4.938,65 EUR
31.12.2026	FZ		4.913,96 EUR
30.06.2027	FZ		4.889,39 EUR
31.12.2027	FZ		4.864,94 EUR
30.06.2028	FZ		4.840,62 EUR
31.12.2028	FZ		4.816,42 EUR
30.06.2029	FZ		4.792,33 EUR
31.12.2029	FZ		4.768,37 EUR
30.06.2030	FZ		4.744,53 EUR
31.12.2030	FZ		4.720,81 EUR
30.06.2031	FZ		4.697,20 EUR
31.12.2031	FZ		4.673,72 EUR
30.06.2032	FZ		4.650,35 EUR
31.12.2032	FZ		4.627,10 EUR
30.06.2033	FZ		4.603,96 EUR
31.12.2033	FZ		4.580,94 EUR
30.06.2034	FZ		4.558,04 EUR
31.12.2034	FZ		4.535,25 EUR